



Gliederungen des positiven Rechts

- I. Gliederung aufgrund der Normenhierarchie
 1. Verfassung
 2. Gesetz (im formellen Sinn)
 3. Verordnung
- II. Gliederung aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen
 1. Bund, Kantone, Gemeinden
 2. Völkerrecht, Landesrecht
- III. Gliederung aufgrund der Rechtsquelle
 1. Geschriebenes Recht
 2. Gewohnheitsrecht
 3. Richterrecht
 4. Exkurs: Privatautonom geschaffenes Recht und "Rechtsetzung durch Private"
- IV. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten
 1. Öffentliches Recht, Privatrecht
 2. Formelles Recht, materielles Recht
 3. Zwingendes Recht, dispositives Recht
 4. Sachrecht, Kollisionsrecht
 5. Exkurs: objektives Recht, subjektives Recht
 6. Exkurs: Rechtssubjekt, Rechtsobjekt



I. Bedeutung der Normenhierarchie (I/II)

- Zusammenhang zwischen Hierarchiestufe und Norminhalt: Die wichtigen, weitreichenden Regeln sollen auf einer höheren Hierarchiestufe stehen als die weniger wichtigen.
- Zusammenhang zwischen Hierarchiestufe und Regelungsinstanz bzw. -verfahren: Die (wichtigen, weitreichenden) Regeln auf einer hohen Hierarchiestufe sollen von einem entsprechend legitimierten Regelgeber und in einem entsprechenden Verfahren erlassen werden.



I. Bedeutung der Normenhierarchie (II/II)

- Verhältnis zwischen Normen verschiedener Hierarchiestufen
 - Die Normen auf einer tieferen Hierarchiestufe sollen mit den übergeordneten Normen in Einklang stehen.
 - Normen auf einer höheren Hierarchiestufe gehen im Konfliktfall solchen auf tieferer Stufe vor.
 - Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Art. 190 BV): Verfahren zur Überprüfung von hierarchisch untergeordneten Erlassen (oder von Urteilen) auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung



II. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen

- Verfassung: Bundesverfassung, Kantonsverfassungen
- Gesetz (im formellen Sinn): z.B. das Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Steuergesetz des Kantons Zürich
- Verordnung: z.B. die Zivilstandsverordnung oder die Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich
- Exkurs: Gesetz im materiellen Sinn (Erlass; Begriff des Rechtssatzes)



- vollständige Bezeichnung: z.B. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1

- Gesetzessammlungen des Bundes
 - Systematische Rechtssammlung (SR)
 - Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)

- Zitierweise: Art. 2 Abs. 2 lit. (oder: Bst.) e URG
oder
URG 2 II lit. e (Kurzform)



- Bund, Kantone, Gemeinden

- Zuständigkeitsregel: Bezeichnung der Zuständigkeiten des Bundes (im Verhältnis zu den Kantonen) bzw. der Kantone (im Verhältnis zu den Gemeinden), subsidiäre Generalkompetenz der Kantone bzw. Gemeinden
(Art. 3 und 42 ff. BV bzw. z.B. Art. 83 Abs. 1 KV ZH)

- Konfliktregel: Bundesrecht bricht kantonales Recht
(Art. 49 Abs. 1 BV)



- Völkerrecht (internationales Recht), Landesrecht (nationales Recht)
- Quellen des Völkerrechts
 - Verträge, einschliesslich Sekundärrecht internationaler und supranationaler Organisationen
 - Gewohnheitsrecht
 - allgemeine Rechtsgrundsätze
- Frage der unmittelbaren oder mittelbaren Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Normen, insbesondere Verordnungen und Richtlinien als sekundäres EU-Recht



- grundsätzlicher Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem schweizerischen Landesrecht
- Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht
 1. Zwingendes Völkerrecht geht der Bundesverfassung vor (Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV).
 2. Ein jüngerer Staatsvertrag geht einem älteren Bundesgesetz vor.
 3. Ein jüngeres Bundesgesetz geht einem älteren Staatsvertrag vor, wenn der Gesetzgeber bewusst vom Staatsvertrag abweichen wollte (BGE 99 Ib 39, 43 ff., sog. "Schubert-Praxis").
 4. Staatsverträge im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes gehen Bundesgesetzen vor (BGE 125 II 417, 424 ff., sog. "PKK-Praxis").
 5. Verhältnis zwischen der Bundesverfassung und dem nicht zwingenden Völkerrecht?



- staatliches und privatautonom geschaffenes Recht
- privatautonom geschaffenes Recht
 - individuell-konkrete Regeln: Verträge, letztwillige Verfügungen (Testamente), Reglemente, Statuten
 - Regeln, die *de iure* oder zumindest *de facto* nicht nur für die am Rechtsverhältnis Beteiligten gelten:
 - Gesamtarbeitsverträge
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen und Standardverträge
 - Verbands- und Branchenregelungen
- "Rechtsetzung durch Private"
- staatliche Regulierung *versus* Selbstregulierung